

1) Vermögen der Universität	954,112 Thlr.	23 Ngr.	5 Pf.
2) Vermögensbestand der Stiftungsverwaltung	208,862	= 9	= 5 =
3) Stiftungen unter eigener Universitätsverwaltung	722,670	= 19	= 7 =
	<hr/>		
	1,885,645 Thlr.	22 Ngr.	7 Pf.

Zieht man nun die Schulden und Oblasten, jedoch unter Weglassung der Tilgungsconti an 1000 Thlr. — —, nach dem 25fachen Betrage capitalisirt, mit 120,947 Thlr. 17 Ngr. 5 Pf. ab, so betragen die gesammten Universitätsfonds an reinem Vermögen

1,764,698 Thlr. 5 Ngr. 2 Pf.

Die Tabelle II. stellt das Resultat einer Vergleichung der 1838 als vorhanden angegebenen Fonds, gegen die nach der von dem hohen Ministerio gewährten Unterlagen von 1842 zusammen; die obwaltenden Differenzen vermag die Deputation nicht aufzuklären.

Das hohe Ministerium hat eine speciellere Uebersicht zu geben für jetzt nicht vermocht, aber auch für nicht nothwendig erachtet, weil es der Ansicht war, daß diese Notiz nur einen historischen, nicht aber einen materiellen Werth für die Stände habe. Inwieweit diese Voraussetzung eine richtige sei, wird die Deputation durch den folgenden Theil ihres Berichts ans Licht zu stellen suchen, und wird sie umsomehr die deshalb ihr nothwendig erscheinenden Anträge stellen, als das hohe Ministerium sich bereitwillig erklärt hat, eine vollständige und umfassende Uebersicht gewähren zu wollen, und diese um so nothwendiger ist, als dieselbe zur Zeit gänzlich ermangelt.

Was nun die Verwaltung des Universitätsvermögens anbelangt, so muß man die moralische Person der Universität unter einer zwiefachen Gestalt ins Auge fassen. Einmal als Eigenthümerin und Verwalterin eines ihr eigenthümlich zustehenden Vermögens und der von ihr sonst erworbenen Rechte und Gerechtigkeiten, zum Anderen als Verwalterin fremden Vermögens; als letztere sind ihrer Verwaltung die sämmtlichen Stiftungs-capitalien, welche bei der Universität zu irgend einem Zwecke verwaltet werden, anvertraut worden, und hat sie in dieser Beziehung alle Pflichten und Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche die Gesetze jedem Verwalter milder Stiftungen auferlegt haben, und ist mit ihrem gesammten Vermögen den anvertrauten Stiftungen verhaftet; aber auch in Hinsicht auf die freie Disposition über das ihr eigenthümlich zustehende Vermögen ist die Corporation einer dreifachen Beschränkung unterworfen: einmal in Hinsicht auf den allgemeinen Zweck der Universität selbst, dessen ausschließliche Verfolgung die alleinige Ursache der derselben gemachten Dotationen war; zum anderen in Hinsicht auf die aus den Staatscassen zu Erfüllung der Universitätszwecke, wozu das eigene Vermögen der Corporationen nicht ausreicht, zu gewährenden Beihilfen; drittens in Anbetracht des der Corporation als solcher nur zustehenden Nießbrauches an ihrem Corporationsvermögen.

Unter der Disposition über das Vermögen muß man jedenfalls die Verschuldung desselben mit verstehen, und derjenige, welcher in der freien Disposition beschränkt ist, ist es daher auch in Hinsicht auf die Contrahirung von Darlehen, zu welchem Zwecke dieselben auch aufgenommen werden mögen.

Hat der Staat das Vermögen der Universität zum größten Theile selbst begründet und zahlt er außerdem jährlich mindestens die kleinere Hälfte des Bedürfnisses der Universität, so ist er auch berechtigt und verpflichtet, darüber zu wachen, daß das Vermögen der Corporation weder geschmälert, noch auf irgend eine Weise gefährdet werde.

Daß aber bei der Verwaltung Seiten der Universität und beziehentlich des hohen Ministerii des Cultus diese Grundsätze nicht allenthalben befolgt worden sind, glaubt die Deputation in Folgendem nachweisen zu können.

Aus den gegebenen Unterlagen sowohl, als den eigenen Erklärungen des hohen Ministerii hat die Deputation ersehen, daß von dem frühern Cultusministerio

1) ein Bauplatz für 8000 Thlr. — — erkaufte worden ist, um darauf Gebäude aufzuführen. Gegen die Acquisition dieses Bauplatzes an und für sich findet die Deputation Nichts zu erinnern, insofern als die Baustellen in Leipzig selten und namentlich schwer in einer Lage zu gewinnen sind, welche die Universität für ihre Gebäude tauglich finden kann und mehr oder minder ein Bauplatz für das chemische Laboratorium gebraucht wurde. Allein die Deputation glaubt, daß das hohe Ministerium des Cultus die Stände von dieser Acquisition namentlich um deswillen in Kenntniß zu setzen gehabt hätte, als mit dieser Acquisition Bedingungen verbunden waren, welche das hohe Ministerium ohne Zustimmung der Stände zuzusagen und zu erfüllen nicht berechtigt geachtet werden kann. Es hat sich nämlich das hohe Ministerium anheischig gemacht, auf diesem Platze zwei Gebäude aus Universitätsfonds gleich groß und im Außern den angrenzenden Häusern entsprechend aufzuführen.

2) Das jetzige hohe Ministerium des Cultus hat nun eines dieser Gebäude bereits erbaut und sind dazu 31,000 Thlr. — — aus dem Universitätsvermögen und 12,000 Thlr. — — aus Staatscassen verwendet worden und zwar letztere in Hinsicht auf das in dieses Gebäude zu verlegende chemische Laboratorium, und ist bereits der Bau des zweiten Gebäudes, welches man mindestens auf 30,000 Thlr. — — veranschlagen kann, angeordnet worden.

3) Das jetzige hohe Ministerium des Cultus hat ferner den Neubau eines Gebäudes auf der grammaischen Gasse vom Fürstenhause bis nach dem Thore zu angeordnet und ist derselbe auf 83,000 Thlr. — — veranschlagt worden. Siehe Beilage sub +.

4) Das jetzige hohe Ministerium des Cultus hat das zum großen Fürstencollegio gehörige sogenannte preussische Haus wegen dessen ruinösen Zustandes ganz neu aufbauen lassen und kostet dieser Bau 41,000 Thlr. — — und zugleich ist

5) der Umbau des sogenannten Trinitätshauses wegen der Erfüllung stiftungsmäßiger Zwecke vollendet worden, welcher Bau eine Summe von 5113 Thlr. — — erfordert hat.

Zieht man die obangegebenen Summen zusammen, so ergibt sich ein Totalbetrag von circa 191,000 Thlrn. — —, welcher aus dem Universitätsvermögen bestritten werden soll.

Es fragt sich nun zu vörderst, ob die Universität für die aufzunehmenden Capitalien eine genügende Sicherheit bieten könne?

Es dürfte sich von selbst verstehen, daß die Universität die Einnahme aus landesherrlichen und andern Stiftungsfonds zu Sicherstellung der Gläubiger nicht einsetzen könne, sondern lediglich dasjenige Vermögen verpfänden dürfe, welches sie in Grundstücken und Realgerechtsamen, in Geld- und Naturalzinsen besitzt und welches nach Tabelle I. Litt. f. und a. b. c. d. sich auf

577,610 Thlr. 11 Ngr. 5 Pf.

beläuft.